

**Gaspreise
für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden (nach §3 Ziffer 22 EnWG)
der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH**

Gültig ab 01. Januar 2023

Jahresverbrauch		bis einschließlich 3.538 kWh		bis einschließlich 7.000 kWh		über 7.000 kWh	
		netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Arbeitspreis	Cent/kWh	30,47	32,60	29,63	31,70	28,54	30,54
Grundpreis bis 20 kW Nennwärmebelastung	Euro/Jahr	38,40	41,09	72,00	77,04	192,00	205,44
Grundpreis für jede weitere kW	Euro/Jahr					7,80	8,35

Erläuterungen zur Zusammensetzung des allgemeinen Preises für die Ersatzversorgung und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In den Nettopreis bei einem Jahresverbrauch bis einschließlich 7.000 kWh fließen folgende Belastungen ein: 0,550 Cent/kWh Energiesteuer, 0,610 Cent/kWh Konzessionsabgabe für das Netzgebiet Hoyerswerda bzw. 0,510 Cent/kWh Konzessionsabgabe für das Netzgebiet Elsterheide, der CO₂-Preis mit 0,546 Cent/kWh, die Speicherumlage mit 0,059 Cent/kWh sowie die Bilanzierungsumlage mit 0,570 Cent/kWh.

Die Summe der Kostenbelastungen beträgt netto damit 2,335 Cent/kWh im Netzgebiet Hoyerswerda und 2,235 Cent/kWh im Netzgebiet Elsterheide.

In den Nettopreis für einen Jahresverbrauch über 7.000 kWh fließen folgende Belastungen ein: 0,550 Cent/kWh Energiesteuer, 0,030 Cent/kWh Konzessionsabgabe, der CO₂-Preis mit 0,546 Cent/kWh, die Speicherumlage mit 0,059 Cent/kWh sowie die Bilanzierungsumlage mit 0,570 Cent/kWh. Die Summe der Kostenbelastungen beträgt netto damit 1,755 Cent/kWh.

Die Bruttopreise ergeben sich aus den Nettopreisen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (z. Zt. 7 %) und sind kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Information zur Gaslieferung:

Die Gaslieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG in Verbindung mit § 3 GasGVV durch die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses.

Der Letztverbraucher (Kunde) wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

Information zu Laufzeit und Kündigung:

Der Vertrag endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Letztverbraucher (Kunde) aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.